

exemplares auch außerhalb des Norddeutschen Bundes als das Vergehen des Nachdruckes enthaltend, kennzeichnet, so erklärt sich dies daraus, daß, wie die Motive zum Entwurfe (§ 23), vergl. Drucksachen, No. 7, I. Legislaturperiode, 1870, S. 136, ergeben, in dieser Materie die beim Markenschutzgesetz nicht vorliegende Veranlassung war, den Akt, durch welchen die Verletzung konsumirt sein sollte, gesetzlich festzustellen, und daß es alsdann nahe lag, auch die Herstellung im Auslande als zur Konsumtion der Handlung ausreichenden Akt besonders aufzuführen. Daß letzteres ohne irgend welche Beanstandung, auch ohne irgend welche Motivirung im Entwurfe geschah, scheint mehr zu einer Verwerthung jener Bestimmung für das Markenschutzgesetz im Wege der Analogie, als zu einer solchen im Wege des argumentum e contrario geeignet.

Es soll übrigens hervorgehoben werden, daß, da der Beklagte ein Inländer ist, es der Entscheidung der Frage nicht bedarf, und dieselbe daher auch nicht entschieden werden soll, ob das Reichsgesetz auch dann auf im Auslande verübte Verletzungen der inländischen Markenrechte anwendbar wäre, wenn der Verletzer ein Ausländer ist. Die Geltendmachung der civilrechtlichen Ansprüche wegen der im Auslande von einem Inländer verübten Verletzung inländischer Markenrechte kann aber auch nicht in dem Sinne beschränkt werden, daß ihre Geltendmachung an die Bedingung der Verpöntheit der Handlung auch nach dem Gesetze des betreffenden Auslandes geknüpft wäre. Dies ist lediglich ein strafrechtlicher Grundsatz, der auch zur Anwendung zu kommen hat, wenn es sich um die Bestrafung der Markenrechtsverletzung handelt. Vergl. Binde, a. a. O., S. 430, 431.

Die civilrechtlichen Ansprüche sind aber nicht Ausflüsse der Annahme der Strafbarkeit der Verletzungen. Indem das Gesetz dem Berechtigten gegen denjenigen, der außerdem das Warenzeichen für sich hat eintragen lassen, den Anspruch auf Löschung (§ 11) gegen jeden, der das Zeichen oder seine Firma oder seinen Namen zur Waarenbezeichnung benutzt, oder die so bezeichneten Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, den Anspruch auf Unterlassung dieser Handlungen gewährt (§ 13) — denn mindestens im praktischen Ziele führt der auf Erklärung oder Nichtberechtigung gerichtete Klageantrag auf eine Zwangsvollstreckung nach § 775 C.-P.-O. hinaus, mag man daneben noch einen besonderen Klageantrag auf Unterlassung für erforderlich halten oder ihn in dem im § 13 statuirten bereits finden —, vergl. Entsch. des R.-O. H.-G.s, Bd. 24, S. 228 flg., ohne daß diese Ansprüche eine Verschuldung des Störenden zur Voraussetzung haben, gewährt es seinen civilrechtlichen Schutz für das Eigenthum und charakterisirt das geschützte Recht als ein absolutes, mit der Negatorienklage verfolgbares. Daß die Entschädigungsforderung im § 14 a. a. O. von einer Verschuldung abhängig gemacht wird, ändert an dieser Grundauffassung der Natur des Schutzes nichts, wie ja auch bei der Eigenthumsstörung der Ersatz des durch Störung bewirkten Schadens nach der herrschenden Meinung ein Verschulden voraussetzt. Zugleich liefert aber diese Auffassung der geschützten Berechtigung wiederum einen Beweis für die Nichtbeschränkung des Schutzes auf im Inlande bewirkte Störungen. Kann ein im Inlande befindliches Eigenthum vom Auslande aus gestört werden, so ist nicht abzusehen, warum nicht auch gegen diese Störungen zum mindesten dann soll negatorisch geklagt werden können, wenn der Störende ein Inländer ist, der wegen dieser Eigenschaft die betreffende Berechtigung als ein durch die ihn verbindenden Gesetze geschütztes, absolutes Recht anerkennen muß. Natürlich ist von dem Falle, daß die Störung nach dem ausländischen Rechte bloß ohne Ahndung geduldet wird, der Fall durchaus verschieden, daß nach diesem Rechte gerade der als Störer in Anspruch genommene als der Andere ausschließende Berechtigte in Bezug auf das Zeichen, den Namen oder die Firma gilt. Alsdann liegt eine Kollision zwischen zwei Prätendenten vor, bei deren Lösung in Betracht kommen wird, inwieweit der als Störer in Anspruch genommene eine Berechtigung in gutem Glauben hat erwerben können oder, falls er sie etwa auf Grund eines Vertrages vom Kläger erworben, noch jetzt diesem gegenüber aufrecht erhalten kann. Der hier vertretenen Auffassung des Markenschutzgesetzes, welche übrigens im wesentlichen auch von Kohler (das Recht des Markenschutzes S. 446) vertreten wird, stehen auch nicht, wie die Instanzgerichte annehmen, bisherige Entscheidungen des Reichsgerichtes entgegen. Das in Entsch.

des R.-G.s. in Civils. Bd. 3 S. 74 flg. abgedruckte Urtheil des zweiten Civilsenats enthält durchaus nichts, was als Uebereinstimmung mit der Ansicht der Instanzgerichte gedeutet werden könnte. Im Gegentheile lassen sich die einzigen Betrachtungen, welche über den dort verhandelten, den Sinn der §§ 3. 9. des Markenschutzgesetzes betreffenden Fall hinaus allgemeinerer Natur sind, Seite 76 Zeile 18—22 von oben und Seite 77 Zeile 15—20 von oben, gerade im Sinne der hier vertretenen Auffassung verstehen, da hier ausdrücklich betont wird, daß das Recht auf Markenschutz nicht bloß für den Verkehr in Deutschland, sondern überhaupt im Verkehre, also auch beim Absatze der Waare im Auslande geltend gemacht werden dürfe. In dem in derselben Streitsache sodann am 29. November 1881 ergangenen fernerer Urtheile desselben Senats (Rep. II. 394/81) heißt es allerdings bei Beurtheilung einer Rechtsansicht in einer von der vorliegenden weit abliegenden Komplikation, «es ließen sich Zweifel gegen dieselbe herleiten, theils aus der eigenthümlichen Natur des in Frage stehenden Rechtsschutzes, der sich nur auf das Inland erstreckt, und sofern nicht Staatsverträge anders bestimmen, nur Inländern gewährt wird» usw. Es kann dahin gestellt bleiben, welche Bedeutung in jenem Zusammenhange der Erstreckung nur auf das Inland beigemessen ist. Einen Entscheidungsgrund hat jene Betrachtung damals nicht gebildet, da nach Aufwerfung der möglichen Zweifel doch die Rechtsansicht, auf welche sich die Zweifel bezogen, gebilligt wurde, und der Fall, daß der Störer im Auslande ein Inländer, ist auch in jener Betrachtung keinesfalls berührt. Die gelegentliche allgemeine Bemerkung in Entsch. des R.-O.-H.-G.s. Bd. 24 S. 295 läßt eine bestimmte Auffassung des damals zur Entscheidung eines ganz anderen Falles berufenen Gerichtshofes über die jetzt vorliegende Frage nicht erkennen. Erscheint daher der Grund des Berufungsgerichtes für die Abweisung der Klage nicht zutreffend, so konnte es sich nur noch fragen, ob die getroffene Entscheidung sich etwa aus anderen Gründen als richtig darstellt. Hier konnte aber nur geprüft werden, ob die Qualifizirung des unterstellten Handelns des Beklagten als intellektuelle Urheberchaft oder Miturheberchaft in Bezug auf die in Amerika von T. & Co. bewirkte Bezeichnung der Flaschen mit dem Namen Johann Hoff oder Joh. Hoff sich als rechtlich unmöglich darstellt. Es erscheint aber die Auffassung durchaus rechtlich zulässig, wonach Beklagter, obwohl die Bezeichnung des Bieres mit dem Namen Johann Hoff's oder Joh. Hoff's Malzextrakt erst in New-York seitens seiner Abnehmer T. & Co. erfolgte, selbst als Urheber oder Miturheber jener Bezeichnung und des Inverkehrbringens der so bezeichneten Waaren anzusehen ist, wenn dies in Folge einer Verabredung mit dem Beklagten, der zum Zwecke des Inverkehrbringens mit solcher Bezeichnung an T. & Co. das Bier übersandte, geschah, wenn insbesondere Beklagter die Zusendung des Bieres an T. & Co. in Ausführung eines Vertrages mit diesen unternahm, der gerade den Vertrieb von Bier, welches als Johann Hoff'sches bezeichnet werden durfte, zum Gegenstande hatte und T. & Co. sowohl berechtigen wie auch verpflichten sollte, das bezogene Bier gerade unter der Bezeichnung als «Johann Hoff's Malzextrakt» zu verkaufen. — Soweit das Reichsgericht.

## II.

In dieser Entscheidung ist das Reichsgericht völlig in der Bahn, welche ich in meinem Markenrecht betreten habe, und insbesondere der tiefe Unterschied zwischen dem Markenrechte als einem Persönlichkeitsrecht und dem Patentrecht als einem Immaterialgüterrecht ist treffend zum Ausdrucke gelangt. Gerade im internationalen Rechtsverkehre zeigt sich die Wichtigkeit der richtigen Auffassung der in Frage stehenden Rechtsgüter. Das Markenrecht wie jedes Persönlichkeitsrecht ist lokal unbeschränkt, es kann auch im Auslande verletzt werden und es kann sich bezüglich der strafrechtlichen Behandlung nur darum handeln, ob das Strafrecht des Inlandes sich auch auf diese im Auslande erfolgte Verletzung eines inländischen Rechtes bezieht — eine Frage, über welche ich in meinem Recht des Markenschutzes S. 455 f. ausführlich gehandelt habe. Insbesondere kommt in dieser Beziehung in Betracht, daß inländische That-Anstiftungs-Beihilfeakte der inländischen Strafgewalt unterliegen, auch wenn die Vollendung im Auslande erfolgen sollte.

Bezüglich des Patentrechts dagegen gilt der Satz, daß ein nur durch inländisches Patent geschütztes Erfinderrecht